

Az.: 3 D 11/24
3 L 55/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 11. Juni 2024

beschlossen:

In teilweiser Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. März 2024 - 3 L 55/24 - wird der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin T....., B....., zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk ansässigen Anwalts bewilligt, soweit sich der Antrag gegen Nr. 2 des angegriffenen Bescheids vom 6. Dezember 2023 richtet. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, soweit die Beschwerde zurückgewiesen wird. Die Gebühr wird auf zwei Drittel ermäßigt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. März 2024 hat im tenorierten Umfang Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier im tenorierten Umfang vor.
- 3 I. Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 4 Danach ist der Ausgang des Verfahrens zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nur hinsichtlich der in Nr. 2 getroffenen Anordnungen des streitgegenständlichen Bescheids vom 6. Dezember 2023 offen gewesen (zum Inhalt des Bescheids vgl. Beschluss vom heutigen Tage - 3 B 52/24 - S. 2 - 3).
- 5 1. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen, dass die Rechtsverfolgung der Antragstellerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte. Auch ihr Vorbringen im Beschwerdeverfahren mit Schriftsätzen vom 28. März 2024 und 8. April 2024 rechtfertigt insoweit keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Hierzu wird auf die Gründe des Beschlusses des Senats vom heutigen Tag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (- 3 B 52/24 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen) verwiesen.
- 6 1.1 Ergänzend ist auszuführen, dass, auch soweit der Senat in diesem Verfahren aufgrund von § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO seine Prüfung beschränkt hat, eine hinreichende Erfolgsaussicht in Bezug auf den auf Nr. 1 der streitgegenständlichen Verfügung gerichteten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO nicht gegeben ist. Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass vorliegend nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 6. Dezember 2023 zu beantragen war und nicht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO deren Wiederherstellung. Denn der Widerspruch gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Daher hätte es der in Nr. 3 des Bescheids vom 6. Dezember 2023 enthaltenen Sofortvollzugsanordnung schon nicht bedurft.
- 7 In Bezug auf die in Nr. 1 des Bescheids vom 6. Dezember 2023 enthaltene Ablehnungsentscheidung hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht vorliegen und auch keine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 28 Abs. 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden kann (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 8 Soweit das Verwaltungsgericht weiter davon ausgegangen ist, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG nicht Gegenstand der streitgegenständlichen Verfügung vom 6. Dezember 2023 sei, weil diese erst mit Widerspruchsschreiben vom 15. Dezember 2023 beantragt worden sei, kann dies hier im Ergebnis dahinstehen. Denn unabhängig von der Frage, ob der von der Antragstellerin unter Zuhilfenahme eines Formblattantrags am 3. Dezember 2021 gestellte Verlängerungsantrag auch als Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels aufzufassen war, so wäre

unter Anlegung des im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO gebotenen summarischen Prüfungsmaßstabs jedenfalls davon auszugehen, dass der Antragstellerin derzeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus den im Verfahren - 3 B 52/24 - ausgeführten Gründen kein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG zu gewähren ist. Somit besteht jedenfalls aus diesem Grund keine hinreichende Erfolgsaussicht für ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO, soweit er auf Nr. 1 des Bescheids vom 6. Dezember 2023 bezogen ist.

- 9 Ferner ist der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass ihr Antrag vom 3. Dezember 2021 nicht als Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auszulegen ist, nicht entgegenzutreten, weil bei der gebotenen Auslegung des Antrags (§§ 133, 157 BGB) der Wille auf Erhalt einer Niederlassungserlaubnis nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen sein dürfte. Denn bei der Niederlassungserlaubnis handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 AufenthG um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Gemäß dem Antragsinhalt wurde der Titel jedoch nur für drei Jahre beantragt (vgl. (BayVGH, Beschl. v. 16. Dezember 2009 - 10 CS 09.2134 -, juris Rn. 21) und als Aufenthaltswitzweck „Tourismus“ angegeben.
- 10 1.2 Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist ferner auch nicht für das mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO verfolgte Begehren auf Erteilung einer sogenannten Verfahrensduldung wegen eines möglichen Anspruchs auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG gegeben.
- 11 Zutreffend hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass jedenfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist, dass der Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und insoweit die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz) maßgeblich ist (BVerwG, Urt. v. 13. September 2011 - 1 C 17/10 -, juris Rn. 10). Es ist nicht erkennbar, dass die Antragstellerin diese Voraussetzung erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn man anders als das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass sie am 3. Dezember 2021 auch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels beantragt hat. Denn da, wie ausgeführt, nicht erkennbar ist, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 AufenthG hat, kann sie sich jedenfalls nicht mit Erfolg auf eine durch den Antrag vom 3. Dezember 2021 auch insoweit ausgelöste Fiktionswirkung berufen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. März 2014 - 1 B 17/13 -, juris Rn. 6 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 12. Februar 2024 - 19 ZB 23.1976 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.; Beiderbeck, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 18. Ed., Stand: 15. Januar 2024, § 9 AufenthG Rn. 7 m. w. N.; Dienelt, in: Bergmann/ders., Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 9 AufenthG Rn. 16). Soweit die Antragstellerin geltend

macht, dass sie die weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt oder von diesen nach § 104 Abs. 2 AufenthG und § 9 Abs. 2 Satz 3 und 6 AufenthG suspendiert ist, kommt es darauf schon nicht an.

- 12 2. Soweit sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag auch gegen die in Nr. 2 getroffenen Anordnungen des streitgegenständlichen Bescheids vom 6. Dezember 2023 gewendet hat, waren die Erfolgsaussichten jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zumindest offen.
- 13 2.1 Soweit der Antragsgegner in Satz 1 der Nr. 2 des Bescheids vom 6. Dezember 2023 das Bestehen der Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG festgestellt hat, handelt es sich schon um keine Verfügung mit Regelungswirkung, sondern die schlichte Wiedergabe der Rechtslage (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 11. Februar 2003 - 3 EO 387/02 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 3. September 2012 - 2 B 199/12 -, juris Rn. 12; Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, 76. EL März 2012, § 50 Rn. 1 m. w. N.). Insoweit geht auch die in Nr. 3 des Bescheids enthaltene Sofortvollzugsanordnung, die sich zumindest ihrem Wortlaut nach auch auf Nr. 2 Satz 1 des Bescheids bezieht, schon von vornherein ins Leere.
- 14 2.2 Zumindest offen ist hingegen, ob der Hinweis auf das Bestehen der Ausreisepflicht in der Sache zutreffend ist, denn es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Antragstellerin nicht ausreisepflichtig ist, weil die durch ihren Verlängerungsantrag gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgelöste Fiktionswirkung trotz dem Bescheid vom 6. Dezember 2023 noch fortbestehen könnte. Damit würde sich die in Nr. 2 Satz 2 verfügte Frist zur freiwilligen Ausreise und die in Nr. 2 Satz 3 des Bescheids verfügte Abschiebungsandrohung aber als rechtswidrig erweisen. Ihrem auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerichteten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO ist damit die Erfolgsaussicht nicht von vornherein abzusprechen. Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass es auch insoweit nicht der in Nr. 3 des Bescheids enthaltenen Sofortvollzugsanordnung bedurft hätte, da Rechtsbehelfe gegen die Abschiebungsandrohung als Vollstreckungsmaßnahme gemäß § 11 Satz 1 SächsVwVG bereits kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. VGH BW, Beschl. v. 18. Dezember 1991 - 11 S 1275/91 -, juris Rn. 6; Hailbronner, a. a. O 114. EL. Stand: Februar 2020, § 59 Rn. 129 m. w. N.)
- 15 Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 16 Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen.

Der Erlass einer Abschiebungsandrohung setzt jedenfalls das Bestehen einer Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG voraus. Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Kann sich der Ausländer auf die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG berufen, ist er nicht im vorgenannten Sinn ausreisepflichtig, da sein bisheriger Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt. Vorliegend ist zumindest offen, ob die durch den Verlängerungsantrag gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgelöste Fiktionswirkung trotz dem Bescheid vom 6. Dezember 2023 noch fortbestehen könnte. Dies wäre nach zumindest teilweise vertretener Auffassung dann denkbar, wenn der Antragsgegner den Antrag unvollständig beschieden hätte (OVG NRW, Beschl. v. 9. November 2012 - 18 B 932/12-, juris Rn. 12 m. w. N.; Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Aufl. 2023, § 2 Rn. 257; Hailbronner, a. a. O. 134. EL März 2024, § 81 Rn. 76 m. w. N.; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand Januar 2019, § 81 Rn. 122 f.). Dem Eintritt der Fiktionswirkung steht dabei zunächst nicht entgegen, dass die Antragstellerin bisher nicht Inhaberin eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen war, denn eine „Verlängerung“ eines Aufenthaltstitels erfasst grundsätzlich auch Ansprüche, die auf Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet sind (BVerwG, Ur. v. 4. September 2007 - 1 C 43/06 -, juris Rn. 12). Dass sich der von der Antragstellerin am 3. Dezember 2021 gestellte Antrag auf einen anderen Aufenthaltszweck als den in § 28 AufenthG geregelten Familiennachzug zu einem Deutschen bezog, lässt sich jedenfalls nicht ausschließen.

- 17 Bei der Auslegung eines solchen Antrags sind die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden. Danach kommt es nicht auf den inneren Willen des Erklärenden, sondern darauf an, wie seine Erklärung oder sein Verhalten aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtung zu verstehen ist. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Erklärungsempfänger erkennbar wird. Zu klären ist daher, wie die Ausländerbehörde das Verhalten und die Erklärungen unter Berücksichtigung aller ihr erkennbaren Umstände und der Mitwirkungspflicht des Ausländers (§ 82 Abs. 1 AufenthG) nach Treu und Glauben zu verstehen hat. Bei einem nicht anwaltlich vertretenen Ausländer ist in der Regel davon auszugehen, dass dieser den Antrag stellen und aufrechterhalten will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und der gestellt werden muss, um das erkennbar angestrebte Ziel zu erreichen (OVG NRW, a. a. O. Rn. 14). Legt der Ausländer ohne weitere Eingrenzung einen Lebenssachverhalt dar, der einem oder mehreren in den Abschnitten 3 bis 7 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltszwecke zuzuordnen ist, ist sein Antrag nach jeder bei Würdigung des vorgetragenen Lebenssachverhalts in Betracht kommenden Vorschrift des betreffenden Abschnitts zu beurteilen (VGH BW, Beschl. v. 3. August 2009 - 11 S 1056/09 -, juris Rn. 12).

- 18 Ausgehend von diesen Grundsätzen erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass man den Antrag vom 3. Dezember 2021 auch dahingehend verstehen musste, dass mit diesem auch die Gewährung eines humanitären Aufenthaltstitels beantragt worden ist. So entsprach der erklärte Zweck des Aufenthalts, der mit „Tourismus“ angegeben worden war, bereits offensichtlich nicht dem wirklichen Willen der Antragstellerin, die sich seit über zwanzig Jahren in der Bundesrepublik aufgehalten hatte. Bereits dieser Umstand, der auch nach Aktenlage ohne weiteres erkennbar war, legt es nahe, ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen in Erwägung zu ziehen. Jedenfalls aber die ausführliche Begründung der Antragstellerin vom 25. September 2023, mit der sie umfangreich darlegte, warum sie in der Bundesrepublik bleiben wolle, hätte möglicherweise noch zur weiteren Auslegung dieses Antrags herangezogen werden können (vgl. VGH BW, a. a. O. Rn. 14). So verweist sie darin nicht nur auf ihren langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik, sondern auch auf ihre enge Beziehung zu der in Deutschland lebenden Tochter und ihre ihrer Meinung nach gegebene Integration in die hiesige Gesellschaft sowie auf Schwierigkeiten sich in eine andere Gesellschaft einzuleben. Sie trägt vor, sich in Vietnam, obwohl es ihr Heimatland sei, aufgrund ihres Alters nur noch schlecht anpassen zu können. Damit dürfte sie sinngemäß geltend gemacht haben, eine sogenannte faktische Inländerin zu sein und sich auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK zu berufen. Über diesen Antrag hat der Antragsgegner auch ersichtlich nicht mit Bescheid vom 6. Dezember 2023 entschieden, da sowohl Tenor als auch Begründung ausdrücklich auf die Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 3 AufenthG bezogen sind. Andere Aufenthaltstatbestände finden in diesem Bescheid keine Erwähnung.
- 19 2.3 Auch wenn es nicht mehr darauf ankommt, merkt der Senat an, dass die der Antragstellerin gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise demgegenüber wohl nicht unverhältnismäßig kurz bemessen war.
- 20 Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist - wie ausgeführt - eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausweise zu wählen, die grundsätzlich zwischen sieben und 30 Tagen liegen soll. Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Ausreisefrist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.
- 21 Ausgehend davon hat die Behörde bei der Entscheidung über die Bemessung der Ausreisefrist zwischen dem öffentlichen Interesse an der baldigen Ausreise des Ausländers und dessen privaten Belangen abzuwägen. Die Ausreisefrist soll es dem Ausländer ermöglichen, seine beruflichen und persönlichen Lebensverhältnisse im Bundesgebiet abzuwickeln und einer Abschiebung durch eine freiwillige Ausreise zuvorzukommen. Neben der Art des bisherigen

Aufenthalts ist regelmäßig dessen Dauer von Bedeutung, weil nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet die vor der Ausreise erforderliche Regelung der Angelegenheiten des Ausländers im allgemeinen mehr Zeit beansprucht als nach einem kurzfristigen Verbleiben. Welche Frist dem einzelnen Ausländer einzuräumen ist, beurteilt sich unter Berücksichtigung der dargestellten Gesichtspunkte nach den Umständen des Einzelfalles (BVerwG, Urt. v. 22. Dezember 1997 - 1 C 14/96 -, juris Rn. 15).

- 22 Auch wenn wegen der Unvollständigkeit der dem Senat vorgelegten Verwaltungsakte nicht erkennbar ist, wann der Antragstellerin der Bescheid vom 6. Dezember 2023 zugestellt worden war, lag ihr dieser jedenfalls am 15. Dezember 2023 vor, da sie an diesem Tag Widerspruch erhoben hatte. Somit verblieben ihr jedenfalls rund anderthalb Monate zur freiwilligen Ausreise und mithin schon mehr Zeit als der Monatszeitraum, der sich in der einschlägigen Literatur als heranzuziehender Regelwert herausgebildet hat (Hocks, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 59 Rn. 7; Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 59 AufenthG Rn. 21 m. w. N.). Soweit sie darauf verweist, dass es ihr die eingeräumte Frist nicht ermöglicht hätte, ihre Wohnung zu kündigen, auszuräumen und zurückzugeben, rechtfertigt dies unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertentscheidung, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise zwischen sieben und 30 Tagen liegen soll, keine andere Bewertung. Denn in vorgenannter Frist werden die von der Antragstellerin angeführten Tätigkeiten nach der Vorstellung des Gesetzgebers regelmäßig zu bewerkstelligen sein oder haben gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer zeitnahen Ausreise zurückzustehen. Unabhängig davon ist nicht erkennbar, dass die von der Antragstellerin angeführten Tätigkeiten nicht auch während der streitgegenständlichen Frist zu realisieren gewesen wären. Denn der Ablauf der mietvertraglichen Kündigungsfrist muss nicht abgewartet werden, um eine Wohnung auszuräumen und diese an den Vermieter zurückzugeben.
- 23 Fraglich erscheint demgegenüber aber, ob die formelhafte und nicht auf die Situation der Antragstellerin eingehende Begründung der Fristsetzung für die freiwillige Ausreise ausreichend war.
- 24 2.4 Der Umstand, dass der Antragsgegner eine datumsmäßige Fixierung der nach Tagen zu bestimmenden Ausreisefrist vorgenommen hat, dürfte sich hingegen vorliegend als unproblematisch erweisen, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von einer kraft Gesetzes vollziehbaren Ausreisepflicht auszugehen sein dürfte (BVerwG, Urt. v. 4. Oktober 2012 - 1 C 12/11 -, juris Rn. 33 f.).
- 25 II. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen bei der Antragstellerin ausweislich ihrer Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnissen vor. Da die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich war, ist ihr, soweit ihre Beschwerde erfolgreich ist, ihre Verfahrensbevollmächtigte beizuordnen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO).

- 26 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, soweit die Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Soweit die Beschwerde Erfolg hatte, bedarf es keiner Kostenentscheidung, denn die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 27 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 66,- € erhoben wird. Da die Beschwerde teilweise zurückgewiesen worden ist, hat der Senat die Gebühr nach billigem Ermessen auf zwei Drittel ermäßigt.
- 28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel